



Informationen für BGV-Anschlussmitglieder

Warum bin ich Mitglied beim BGV?

Die meisten Mitglieder des Bündner Gewerbeverbands (BGV) sind über die kantonalen Branchenverbände (z.B. Drogistenverband Graubünden, Verband Graubündner Elektro-Installationsfirmen, GastroGraubünden) oder über die lokalen Handels- und Gewerbevereine (z.B. Klosters, Bregaglia, Disentis/Mustér etc.) beim BGV angeschlossen. Die Mitglieder der Sektionen sind somit automatisch Anschlussmitglieder beim BGV. Die Sektionen sind verpflichtet beim Eintritt eines neuen Mitglieds über die Anschlussmitgliedschaft beim BGV zu informieren.

Wo sind die Mitgliederbeiträge des BGV geregelt und wie hoch sind diese?

Die Anschlussmitglieder des BGV zahlen in der Regel zwei Beiträge, einer für die Mitgliedschaft in der Sektion und einer für die Mitgliedschaft beim BGV. Die Mitgliederbeiträge des BGV sind im Beitragsreglement per 01.01.2024 geregelt. Der Jahresbeitrag bewegt sich zwischen CHF 60.- und CHF 420.- und basiert auf der Selbstdeklaration nach der AHV-Gesamtlohnsumme des Betriebs der Mitglieder.

Zahlen alle Mitglieder direkt dem BGV Mitgliederbeitrag?

Eine Sektion kann das Inkasso der BGV-Mitgliederbeiträge selbst vornehmen und erhält dafür eine Einzugsprovision von 5%. Die Mitglieder dieser Sektionen erhalten keine direkte Mitgliederrechnung vom BGV.

Wie viel zahle ich bei mehreren Mitgliedschaften?

Wer in mehreren kantonalen Berufsverbänden sowie/oder in mehreren HGVs Mitglied ist, bezahlt den Beitrag an den BGV nur in einer dieser Sektionen. Der BGV prüft die Doppelmitgliedschaften. Falls aus Versehen ein Mitglied trotzdem zwei Rechnungen für den Mitgliederbeitrag beim BGV erhält, soll dies unter info@kgv-gr.ch gemeldet werden.

Kann man vom Mitgliederbeitrag befreit werden?

Auf begründetes Gesuch hin kann der Leitende Ausschuss einem Mitglied den Mitgliederbeitrag für eine bestimmte Zeit teilweise oder gänzlich erlassen. Ebenfalls kann der Leitende Ausschuss auf begründetes Gesuch hin die Mitgliedschaft von einzelnen Mitgliedern der Sektionen für eine bestimmte Zeit teilweise oder gänzlich sistieren, falls die Betriebsinhaber die Anschlussmitgliedschaft beim BGV aus politischen Gründen nicht mit dem Gewissen vereinbaren können. Es besteht kein Anspruch auf Erlass oder Sistierung der Mitgliedschaft. Der Leitende Ausschuss entscheidet im Einzelfall abschliessend. Entsprechende Gesuche sind der Geschäftsstelle per Mail oder Post zuzustellen.

Über welche Leistungen können die Mitglieder des BGV profitieren?

Alle direkten und indirekten Vorteile sind hier zu finden: www.gewerbe-gr.ch/vorteile.html